

WJ Würzburg 2017 zu WJ-Würzburg 2021

01.01.2017		01.01.2021
\$ 6 M 1) 2) 3) 4)	Die Mitgliederversammlung ist - außer in Fällen des § 12 der Satzung - beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet über: a. die Wahl des Vorstandes, b. die Wahl des Sprechers, c. Satzungsänderungen, d. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, e. die Erteilung der Entlastung, f. die Bestellung der Kassenprüfer sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem vertretenden Mitglied des Vorstands. Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Sprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.	 § 6 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist - außer in Fällen des § 12 der Satzung - beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet über: a. die Wahl des Vorstandes, b. die Wahl des Sprechers, c. Satzungsänderungen, d. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, e. die Erteilung der Entlastung, f. die Bestellung der Kassenprüfer sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werder nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem vertretenden Mitglied des Vorstands. Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Sprecher und dem Protokollführe zu unterschreiben ist.
		§6a Virtuelle Mitgliederversammlung 1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Vorstand beschließen Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

	 Die Einladung zu einer Sitzung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. In der Sitzung nach § 6 a Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt. In Sitzungen nach Absatz 1 kann die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der WJ	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der WJ
Würzburg vom 05.12.2014, die damit außer Kraft tritt.	Würzburg vom 1. Januar 2017, die damit außer Kraft tritt.

Stand: 12.11.2020

I-CHi, III-FA